

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/12/15 E2434/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2021

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen des Iraks; mangelhafte Auseinandersetzung mit dem Herkunftsland, dem Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtaufnahme sowie den aktuellen und verfügbaren Länderinformationen insbesondere zur Sicherheitslage

Rechtssatz

Die rechtliche Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) erschöpft sich in einer Aneinanderreihung von floskelhaften, aus Textbausteinen zusammengesetzten Passagen ohne für den vorliegenden Einzelfall nachvollziehbaren Begründungswert: Zum einen fehlen fallbezogene Erwägungen, ob dem Beschwerdeführer eine Rückkehr in seine Heimatregion zumutbar ist, wobei der angefochtenen Entscheidung nicht unmissverständlich zu entnehmen ist, von welchem Herkunftsland des Beschwerdeführers das BVerwG überhaupt ausgeht. Aus der zum Entscheidungszeitpunkt des BVerwG (03.06.2020) bereits veröffentlichten Aktualisierung des Länderinformationsblattes vom März 2020 ergibt sich, dass der IS unter anderem in der Provinz Ninawa erneut seine Aktivitäten als Untergrundorganisation aufgenommen hat und daher dies gerade für den Beschwerdeführer als Zugehörigen einer durch den IS verfolgten Minderheit eine Bedrohung darstellt. Zum anderen trifft das BVerwG lediglich pauschale Aussagen zur Möglichkeit einer Rückkehr des Beschwerdeführers in den Herkunftsstaat, die sich vor dem Hintergrund der im angefochtenen Erkenntnis selbst dargestellten Berichtslage und widersprüchlichen Feststellungen als unzureichend erweisen: Das BVerwG lässt Feststellungen vermissen, ob dem Beschwerdeführer eine Rückkehr in jene Region, aus der er stammt, möglich ist bzw. ob eine konkrete innerstaatliche Fluchtaufnahme besteht, die ihm eine Einreise und einen Aufenthalt in einer Weise ermöglicht, die den Anforderungen des Art3 EMRK Rechnung trägt.

Schließlich legt das BVerwG seiner Entscheidung das Länderinformationsblatt vom 20.11.2018, letzte Kurzinformation vom 30.10.2019, zugrunde. Im Entscheidungszeitpunkt stand allerdings bereits eine neue Gesamtaktualisierung vom März 2020 zur Verfügung.

Entscheidungstexte

- E2434/2020
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.2021 E2434/2020

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E2434.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>